

## Hinweisbekanntmachung

### UnilInstitutional IMMUNO Top

Die Anleger des Fonds UnilInstitutional IMMUNO Top (ISIN LU0404236480 / WKN AORD04) werden auf die hiernach beschriebenen Änderungen, welche am 1. Januar 2018 in Kraft treten, aufmerksam gemacht:

1. Aufgrund der Neuausrichtung der Anlagepolitik und der Aufhebung der sich wiederholenden Garantieperioden wird der Fonds umbenannt. Der Name wird ab dem Änderungsdatum in UnilInstitutional Asset Balance Plus geändert.
2. Ab dem neuen Kalenderjahr 2018 wird die Verwaltungsgesellschaft die sich mit jedem Kalenderjahr wiederholenden Garantieperioden aufheben und daher keinen Mindestanteilwert („Wertsicherung“) zum Ende der jeweiligen Garantieperiode mehr garantieren. Die Garantieperioden laufen mit der neunten Garantieperiode, die mit dem 1. Januar 2017 begonnen hat und am 31. Dezember 2017 endet, ab. Der zum 31. Dezember 2017 garantierte Mindestanteilwert beträgt 88,69 EUR. Ungeachtet des Vorstehenden wird die aktuelle Wertsicherung weiterhin angestrebt, jedoch ohne eine Einhaltung zu garantieren.

Artikel 19 des Sonderreglements (Anlageziel) wird daher folgenden Wortlaut haben:

*„Ziel der Anlagepolitik des UnilInstitutional Asset Balance Plus (der „Fonds“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken. Beim UnilInstitutional Asset Balance Plus werden Risiken in der Anlage begrenzt, jedoch wird keine Garantie zugesagt.“*

***Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.“***

3. Die Anlagepolitik des Fonds wird neu ausgerichtet. Die vom Fonds erworbenen Anleihen können von Emittenten aus Emerging Markets Ländern begeben werden.

Die erworbenen Vermögenswerte lauten auf Währungen weltweit. Dabei dürfen die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte bzw. Vermögenswerte, welche nicht währungsgesichert werden, 50% des Netto-Fondsvermögens

nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich für den Fonds der Techniken und Instrumenten zur Deckung von Währungsrisiken bedienen können.

Damit Anleger in Deutschland von den im deutschen Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) vorgesehenen Teilfreistellungen profitieren können, wird der Fonds als Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 8 des InvStRefG definiert. Die Anlagepolitik des Fonds wird hierzu um die zu erfüllenden steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen in Artikel 20 des Sonderreglements (Anlagepolitik) bzw. in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ ergänzt werden.

Artikel 20 des Sonderreglements (Anlagepolitik) wird daher folgenden Wortlaut haben:

*„Das Fondsvermögen kann in folgende Vermögenswerte angelegt werden:*

- *von weltweiten Emittenten ausgegebene Aktien und, sofern sie als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, Partizipations- und Genussscheine von Unternehmen.*

- *fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Anleihen von supranationalen Organisationen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, High Yield Anleihen, Bankschuldverschreibungen und sonstige verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Zero-Bonds. Die vorgenannten Anleihen können von Emittenten aus Emerging Markets Ländern begeben werden.*

*Sofern bei Neuemissionen die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Einbeziehung in einen geregelten Markt beantragt wird, muss die Einbeziehung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt werden.*

- *Anteile an OGAW, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere OGA im Einklang mit Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements.*

- *Bankguthaben, die von als bonitätsmäßig einwandfrei geltenden Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen werden. Die gleichen Voraussetzungen werden dann erfüllt, wenn Bankguthaben durch als bonitätsmäßig einwandfrei geltende Garanten garantiert werden.*

- *Geldmarktinstrumente gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.*

*Hierbei investiert der Fonds maximal 50 % des Netto-Fondsvermögen in Aktien und Aktienfonds.*

*Die vorgenannten Vermögenswerte lauten auf Währungen weltweit. Dabei dürfen die nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte bzw. Vermögenswerte,*

welche nicht währungsgesichert werden, 50% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds der Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken bedienen.

Instrumente und Techniken können gemäß dem Verkaufsprospekt zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Daneben können zu Absicherungs- und Investitionszwecken abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Einklang mit Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe g) des Verwaltungsreglements.

Der Fonds kann auch von den im Verkaufsprospekt aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Marktgegebenheiten kann der Fonds zur Darstellung der Exposure am Rentenmarkt und/oder Aktienmarkt Derivate, insbesondere in Form von Swaps und Optionen, beziehungsweise Optionsscheine einsetzen.

OTC-Geschäfte gemäß Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe g) müssen im Interesse der Anleger und zu marktüblichen Preisen abgeschlossen werden. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, muss bei der Auswahl der Kontrahenten darauf geachtet werden, dass eine vorzeitige Veräußerung oder Glattstellung möglich ist. Die OTC-Geschäfte unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis.

#### **Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:**

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder

- Anteile an anderen Investmentfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten

*Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.“*

4. Die Anteile tragen aktuell den Namen der Klasse M. Da neben dieser Klasse keine sonstige Klasse besteht, wird der Name der Klasse M nicht mehr fortgeführt. Die Forderung einer Mindestanlagesumme von 50.000,00 Euro wird aufgehoben.
5. Aufgrund der Neuausrichtung der Anlagepolitik wird das zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos im Rahmen des relativen VaR-Ansatzes verwendete Referenzportfolio geändert. Das dazugehörige Referenzportfolio setzt sich zukünftig zusammen aus 50% MSCI World, 30% JPM Euro Government und 20% ML EMU Corporate (Vergleichsvermögen). Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 120 % des Fondsvolumens geschätzt.
6. Der zwecks Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung herbeigezogene Vergleichsmaßstab bleibt der 3-Monats-EURIBOR erhöht um 300 Basispunkte anstatt wie bisher um 200 Basispunkte.

Betroffene Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Zahlstelle letztmalig am 29. Dezember 2017 bis 16.00 Uhr ohne Kosten zurückgeben. Diese Rücknahmeaufträge werden zum 31. Dezember 2017 ausgeführt. In diesem Fall wird den betroffenen Anlegern zumindest der garantierte Mindestanteilwert zum Ende der Garantieperiode, welche am 31. Dezember 2017 endet, ausbezahlt.

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 1. Januar 2018 der aktualisierte Verkaufsprospekt, nebst Verwaltungs- und Sonderreglement, sowie die aktuellen und zum Änderungsstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) des Fonds kostenlos erhältlich.

Luxemburg, den 30. November 2017

Union Investment Luxembourg S.A.